

Bessere Bundesförderung für Holzzentralheizungen

von Stefan Wittkopf

Für potentielle Holzheizer beginnt das Jahr gut: mit dem neuen Marktanzreizprogramm werden Zuschüsse für Scheitholzkessel gewährt, die Fördersätze für Hackschnitzel- und Pelletöfen erhöht sowie zusätzliches Geld für das Wärmenetz neuer Heizwerke bereitgestellt. Erstmals kommen auch Kommunen in den Genuß der Bundesförderung.

Mit dem „Marktanzreizprogramm“ unterstützt das Bundesumweltministerium den Einsatz erneuerbarer Energien. Finanziert wird es über Einnahmen aus der Ökosteuer. Gefördert werden unter anderem Holzheizungen. Anlagen bis 100 kW Leistung werden mit Zuschüssen, größere Anlagen über Darlehen mit Teilschulderlass unterstützt.

Für Scheitholzkessel gilt das Programm ab einer Leistung von 15 kW. Voraussetzung ist, dass die Heizung mit einem Pufferspeicher von mindestens 55 Liter Volumen je kW Kesselleistung betrieben wird. Für Kessel, die eine dem Stand der Technik entsprechende Leistungs- und Feuerungsregelung aufweisen, steuert der Bund 50 € je kW bei. Erreicht der Kessel einen Wirkungsgrad von 90 %, werden unabhängig von der Kesselleistung mindestens 1.500 € ausbezahlt.

Hackschnitzel- und Pelletheizungen, die automatisch beschickten Holzfeuerungen, werden mit 60 €/kW gefördert. Bei Kesselwirkungsgraden über 90 % beträgt die Mindestförderung 1.700 €/kW. Diese beginnt schon ab 8 kW Leistung und kann deshalb gerade auch für klein dimensionierte Heizungen in Niedrigenergiehäusern lukrativ sein.

Automatisch beschickte Anlagen über 100 kW Leistung werden mit einem Teilschulderlass auf zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau unterstützt. Der Erlass beträgt für den Kessel 60 €/kW. Handelt es sich um ein Heizwerk mit Nahwärmenetz, werden für das Netz weitere 50 € je Meter Rohrlänge nachgelassen, wenn eine gute Auslastung nachgewiesen wird (Wärmeabsatz über 1,5 MWh pro Jahr und Meter Rohrlänge).

Überschlägig kann das Marktanzreizprogramm zu den Investitionskosten für Holzheizungen etwa 10-30 % beisteuern. Dies reicht bei den gegenwärtigen Preisen für Heizöl und Gas aus, um beim Heizen mit Holz die jährlichen Kosten inklusive Abschreibungen kostengünstiger oder zumindest kostengleich zu halten. Der folgende vereinfachte Heizkosten-

vergleich zeigt dies beispielhaft.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, kleinere und mittlere Unternehmen sowie Kommunen. Auch eingetragene Vereine können das Programm beanspruchen. Nicht gefördert werden Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen.

Das neue Marktanzreizprogramm ist zunächst bis zum 31.12.2006 befristet. Wie üblich darf mit den Vorhaben nicht vor Antragstellung begonnen werden.

Die ausführlichen Richtlinien und die Anträge erhält man beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Postfach 5160, 65726 Eschborn, Tel. 0 61 96/ 908 - 625. Sie können auch über das Internet unter www.bafa.de bezogen werden.

Vereinfachter Heizkostenvergleich

Beispiel: Mehrfamilienhaus mit einer 30 kW-Heizung, durchschnittlicher Wärmebedarf pro Jahr 45.000 kWh, Abschreibungszeit der Heizanlage 10 Jahre.

Brennstoff	Scheitholz	Hackschnitzel	Holzpellets	Heizöl	Gas
Einheit	Ster Buche	Srm Fichte	Tonnen	Liter	Kubikmeter
Jahresverbrauch	30	70	10	5000	5000
Preis je Einheit	60 €	12 €	170 €	0,35 €	0,40 €
Brennstoffkosten	1.800 €	840 €	1.700 €	1.750 €	2.000 €
Kaminkehrer ¹	60 €	150 €	150 €	50 €	40 €
Laufende Kosten	1.860 €	990 €	1.850 €	1.800 €	2.040 €
Preis Anlage	7.000 €	14.000 €	9.000 €	6.000 €	5.000 €
Förderung	1.500 €	1.800 €	1.800 €	—	—
Anschaftung	5.500 €	12.200 €	7.200 €	6.000 €	5.000 €
Abschreibung	550 €	1.220 €	720 €	600 €	500 €
Jahresgesamtkosten	2.410 €	2.210 €	2.570 €	2.400 €	2.540 €
je kWh	0,054 €	0,049 €	0,057 €	0,053 €	0,056 €

¹ Für Hackschnitzel und Pelletheizungen über 15 kW Leistung ist eine jährliche Messung der Staubemission vorgeschrieben (Gebühr 118 €).

Wo kann man sich über Holzheizungen informieren?

Wer sich unabhängig über Holzheizungen informieren will, kann die Dauerausstellung des Technologie- und Förderzentrums für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing besuchen. Angeboten wird der Vortrag „Wärmegewinnung aus Biomasse“ und anschließend eine Führung durch die Ausstellungshalle mit ca. 100 Exponaten von über 50 Herstellern. Gezeigt und erläutert werden Einzelfeuerstätten, Küchenherde, Scheitholzfeuerungen, Hackgutfeuerungen, Pelletfeuerungen und Holzspalter.

Wann: Von Oktober 2003 bis April 2004 an jedem Dienstag des Monats

In den Sommermonaten Mai bis September nur jeweils am ersten Dienstag in Monat

Beginn: 9:30 Uhr
Dauer des Vortrages „Wärmegewinnung aus Biomasse“: 9.30 - ca. 11.00 Uhr;
Dauer der Führung durch die Ausstellung „Biomasseheizung“: ca. 11.00 - 12.30 Uhr

Wo: Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
Schulgasse 18, 94315 Straubing
Tel.: 0 94 21/3 00-2 10, Fax: 0 94 21/3 00-2 11

Zusätzliche Hinweise

- ❖ An jedem ersten Dienstag im Monat sind auch Firmenvertreter anwesend, die zu speziellen Problemen Auskunft erteilen.
- ❖ Die Teilnahme ist kostenlos.
- ❖ Eine Anmeldung ist nur bei größeren Besuchergruppen (über 20 Personen) erforderlich.

Für Fragen und Anmeldung wenden Sie sich bitte an
Klaus Reisinger, Tel.: 09421/300-114
E-Mail: klaus.reisinger@tfz.bayern.de

STEFAN WITTKOPF ist Mitarbeiter im SG IV (Betriebswirtschaft und Waldarbeit) der LWF und Fachberater für Holzenergie

Leserbrief zu „Forstliche Beratung als Teil eines Bewirtschaftungskonzeptes für den Kleinprivatwald“ von Kleiner/Strobel in LWF aktuell 42

Im genannten Artikel wird u.a. eine maschinelle Sammel-durchforstung im Klein-Privatwald beschrieben. Eine sinnvolle (und erfolgreiche!) Aktion zugunsten von Wald und Waldbesitz und sicher ein Beispiel für Synergien zwischen FoA/FoDst und WBV.

Wie dem beschriebenen Standardablauf zu entnehmen ist, werden die Aufgaben „Hiebseinweisung“ sowie „Durchführung und laufende Kontrolle des Einschlags“ von der Forstdienststelle wahrgenommen. Dies ist sicher eine Konstellation, die für einen reibungslosen Ablauf wichtig ist und bayernweit in vielen Fällen (aus guten sachlichen Gründen) so gehandhabt wird. Ist die Erfüllung dieser Aufgabe durch den Revierleiter aber auch rechtlich abgedeckt?

In den Ausführungsbestimmungen zur PuKWFV heißt es in „zu § 2 Abs. 2 und 3“: „Eine Beförderung im Sinne einer Übernahme der Verantwortung und der Aufgaben des Betriebsinhabers ist nicht Ziel der Beratung [...]“. Im gleichen Abschnitt weiter unten wird – für „Leistungen, die über eine Beratung hinausgehen“ - auf die FoGebO verwiesen, die keinen Fall „Unternehmereinweisung/-kontrolle“ kennt. Auch die der FoGebO nachfolgenden Verwaltungsanweisungen äußern sich hier nicht konkret.

In vielen Fällen hängt Akzeptanz und Erfolg von Durchforstungsmaßnahmen im Privatwald – vor allem bei immer mehr urbanen Waldbesitzern – an der unabhängigen Beratung und Dienstleistung durch die PK-Wald-Förster. Ohne die Über-

nahme auch der weiterführenden Betreuungsaufgaben durch die Revierleiter wären wir in weiten Bereichen der Privatwaldarbeit heute nicht so weit. Wir hätten weniger gepflegten Wälder und zufriedene Waldbesitzer vorzuweisen.

Solange bei diesem Einsatz alles reibungslos läuft, sind auch alle zufrieden. Wer aber haftet, wenn „es“ passiert? Der plötzlich fehlende Baum des Nachbarn ist da noch die harmloseste Variante.

Es wäre deshalb an der Zeit, diese Aufgaben auch rechtlich klarzustellen. Aufgaben zu erledigen und sie nicht nach innen und außen darstellen zu können, führt u.a. zu der Frage, was Privatwaldförster da eigentlich im Wald so treiben und ob die FBG's, denen die Früchte dieser Arbeit z.B. in Form verkaufter Holz mengen zufallen, diese Arbeit nicht "effizienter" erledigen könnten.

Peter Helmstetter

FoA Allersberg, FoDst. Abenberg II
peter.helmstetter@forst.bayern.de

Wir weisen darauf hin, dass veröffentlichte Leserbriefe nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben. Das Redaktionsteam von LWFaktuell freut sich über weitere Beiträge und Zuschriften unserer Leser.
